

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916**

68 (2.10.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.  
Sonder-Ausgabe

# Amtliches Verfündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 68.

Montag den 2. Oktober

1916.

## Sonder-Ausgabe. Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung

Nr. Bst. I. 1854/8. 16. S.M.N.,

betreffend die Beschlagnahme von Schmiermitteln,  
vom 7. September 1916.

Veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger  
Nr. 211 vom 7. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)<sup>1</sup> mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach den dort aufgeführten Bestimmungen bestraft wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Kernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.  
Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle Mineralöle und Mineralölerzeugnisse, die als Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können, und zwar werden sie sowohl für sich allein als auch in Mischungen betroffen.

Insbondere sind somit auch betroffen: alle im vorübergehenden Absatz bezeichneten Öle, die zum Schmierzwecken, oder bei der Herstellung von Textilien, bei der Herstellung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmier (konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Ölen (Bohröl usw.), von Baseline, von Putzmitteln (auch Schuhcreme) gebraucht werden können.

2. Alle Mineralölrückstände (Sondron, Pech), die zu Schmierzwecken verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können.

3. Alle der Steinkohle, der Braunkohle und dem bituminösen Schiefer entstammenden Öle, die zu Schmierzwecken verwendet werden können.<sup>2</sup>

4. Alle Starrschmier (konsistente Fette).

5. Paternenöle (Mineralmischöle).

### § 2. Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen die im Besitz der Heeres-, Marine- und Eisenbahnverwaltungen befindlichen Vorräte.

### § 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Übernahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Ver-

<sup>1</sup> Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

<sup>2</sup> Anmerkung. Marine-Öl- und Treiböle sind eingeschlossen in der Ausnahme des § 4.

fügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

### § 4. Allgemeine Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme bleiben gestattet:

1. Lieferungen an Heeres-, Marine- und Eisenbahnverwaltungen;
2. bis auf weiteres die Verwendung der beschlagnahmten Stoffe
  - a) als Schmier-, Härtings- und Kühlmittel zur Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes,
  - b) zur Herstellung und zur Erhaltung von Leder im eigenen Betriebe,
  - c) bei der Herstellung von Garnen und Geweben im eigenen Betriebe;
3. die Verarbeitung zu Gegenständen, die von der Bekanntmachung betroffen werden (§ 1)<sup>2</sup>;
4. bis auf weiteres die Abgabe von Mineralöl von einer Viskosität nicht über 5 bei 50 Grad Celsius nach Engler an Verbraucher bis zur Höchstmenge eines Monatsbedarfs des betreffenden Verbrauchers;
5. Verkauf und Lieferung auf Freigabeschein.

### § 5. Weitere Ausnahmen, Anträge und Anfragen.

Die Verkehrsabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zulassen; sie erteilt die im § 4 Ziffer 5 benannten Freigabescheine. Die Anträge sind zu richten an die

Kriegsschmieröl G. m. b. H. (Abteilung Beschlagnahme),  
Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30.

Die Anträge sind auf besonderen Vordrucken zu stellen, die von der Kriegsschmieröl G. m. b. H. anzufordern sind. Die Anträge haben nur dann Aussicht auf Bewilligung, wenn alle auf den Vordrucken geforderten Angaben gemacht sind.

Anfragen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind ebenfalls an die Kriegsschmieröl G. m. b. H. (Abteilung für Beschlagnahme), Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, zu richten.

### § 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 7. September 1916 in Kraft.

Der Verkauf und die Verarbeitung von Rohöl bleiben bis zum 15. September 1916 gestattet.

Berlin, den 6. September 1916.

Königlich Preussisches Kriegsministerium:

J. B. von Wandel.

München, den 6. September 1916.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium:

Frhr. von Kref.

Dresden, den 6. September 1916.

Königlich Sächsisches Kriegsministerium:

von Wilsdorf.

Stuttgart, den 6. September 1916.

Königlich Württembergisches Kriegsministerium:

von Marchtaler.

<sup>2</sup> Anmerkung. Nach ihrer Herstellung unterliegen sie der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung.

## Belanntmachung.

Nr. Bst. I 100/9. 16. R. R. A.

### betreffend Bestandserhebung für Schmier- mit.el.

Vom 22. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird\*. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 603) angeordnet werden.

#### § 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle Mineralöle und Mineralölzergüsse, die als Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können, und zwar werden sie sowohl für sich allein als auch in Mischungen betroffen.

Insbetondere sind somit auch betroffen: alle im vorhergehenden Absatz bezeichneten Öle, die zum Schmieren von Maschinenteilen, zu Hartungs- oder Stülweden, oder bei der Herstellung von Textilien bei der Verfertigung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmierern (konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Ölen (Bohröl usw.), von Baseline, von Pflanzmitteln (auch Schabereime) gebraucht werden können.

2. Alle Mineralölschlände (Goudron, Pech), die zu Schmierweden verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können.

3. Alle der Steinföhle, der Braunkohle und dem bituminösen Schiefer entnommenen Öle, die zu Schmierweden verwendet werden können.

4. Alle Starrschmierern (konsistenten Fetten).

5. Laternenöle (Mineralmischöle).

#### § 2. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 1) im Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtag unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

#### § 3. Meldepflicht und Stichtag.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 2 bezeichneten Personen oder Betrieben zu melden. Die erste Meldung ist für die bei Beginn des 22. September 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 12. Oktober 1916 zu erstaten. Die zweite Meldung ist für die bei Beginn des 1. November 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. November 1916, die folgenden Meldungen für die mit Beginn eines jeden folgenden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. Tage des betreffenden Monats zu erstaten.

#### § 4. Meldeform.

Ausnahmeherechtig ist das zuständige Kriegsministerium. Die Meldung hat auf den amtlichen Meldeformularen zu erfolgen, die von der Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme Berlin W 8, Kanonenstraße 29/30,

unverzüglich anzuordern sind. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, die mit deutlicher Unterschrift

\* Wer vorsätzlich die Ausnahmeherechtigung zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Ausnahmeherechtigung zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Anmerkung. Verwiesen wird auf die Bekanntmachung Nr. Bst. I 185/3. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln, vom 7. September 1916, veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211 sowie im Staatsanzeiger von Bayern, Sachsen und Württemberg vom 7. September 1916.

Abdrücke von der Beschlagnahme-Verordnung können von den königlichen Stellvertretenden Generalkommandos und von der Bordrud-Verwaltung der Kriegs-Rohstoffabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.W. 45, Berl. Hedemannstr. 4/10, angefordert werden.

und genauer Adresse versehen ist. Die Meldeformulare sind sorgfältig zu beschriften und an die Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, in Berlin W 8, Kanonenstraße 29/30, einzuliefern. Der Beschlagschlag ist mit dem Vermerk „Betrifft Bestandsaufnahme“ zu versehen und darf außer dem Meldeformularen keinen weiteren Inhalt haben.

Die Meldeformulare dürfen zu anderer Mitteilung als den auf ihnen geforderten nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine Abschrift (Durchschlag) zurückzubehalten und aufzubewahren.

#### § 5. Ausnahmen.

Soweit die Gesamtmenge der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) bei einer der von der Verordnung betroffenen Personen (§ 2) an dem betreffenden Stichtag (§ 3) geringer ist als 500 Kilogr. (Mindestmenge) aller von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) insgesamt, besteht eine Pflicht zur Meldung nicht.

Verringern sich die Bestände eines Meldepflichtigen nachträglich unter die im vorhergehenden Absatz angegebene Mindestmenge, so ist die Meldung für den folgenden Stichtag trotzdem zu erstaten, darf aber, sofern nicht durch die Kriegsschmieröl G. m. b. H., eine besondere Aufforderung zur Meldung ergeht, danach so lange unterbleiben, bis die Bestände wieder die Mindestmenge erreicht oder übergriffen haben.

#### § 6. Lagerbuch, Ausnahmepflicht.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Verifizierung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

#### § 7. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und die Meldungen betreffen, sind an die Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W 8, Kanonenstraße 29/30, zu richten. Der Kops der Zuschrift ist mit den Worten „Betrifft Meldepflicht von Schmiermitteln“ zu versehen.

#### § 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 22. September 1916 in Kraft.

Karlsruhe, 22. September 1916.

Der kommandierende General:

Isbert, Generalleutnant.

## Verordnung.

betr. Verbot des Fällens von stehenden Edelkastanien sowie des Abschlusses von auf den Erwerb nicht gefällter Edelkastanien gerichteten Verträgen vom 9. Sept. 1916.

Auf Grund des § 9 b des pr. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1915 Nr. 179 S. 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebiete meines Befehlsbereiches das Folgende:

§ 1.  
Verboten ist bis auf weiteres ohne vorherige schriftliche Genehmigung des zuständigen Großh. Bezirksamtes — in den Hohenzollernschen Landen des zuständigen königl. Oberamtes — Edelkastanien zu fällen, sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Edelkastanien gerichtet sind.

§ 2.  
Die Erlaubnis zum Fällen und zum Ankauf von Edelkastanien kann nur solchen Firmen bzw. Personen erteilt werden, die ihren Wohnsitz im Kreisbezirk haben und sich verpflichten, die zu fällenden Edelkastanien der Kriegsliefer-Aktiengesellschaft Berlin W. 9 zum Ankauf anzubieten.

§ 3.  
Wer dieses Verbot übertreft oder zu seiner Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder bei Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.  
Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Karlsruhe den 9. September 1916.

Der kommandierende General:

Isbert,  
Generalleutnant